

27.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1088 vom 19. Januar 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/2615

Was hat die Landesregierung bis heute unternommen, um die Bevölkerung vor Gefahrensituationen bei Tagebauen, Abgrabungsbereichen oder sonstigen Gewinnungsbetrieben in NRW zu schützen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das (damalige) Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der 16. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17.09.2021 im Rahmen der LT-Drs. 17/5710 zu TOP 5 „Konsequenzen der Hochwasserkatastrophe für die Gefährdungsbeurteilung, Sicherheit und Genehmigung von Tagebauen“ berichtet, dass insgesamt 13 Tagebaue, die unter Bergaufsicht stünden, in Überschwemmungsgebieten bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten liegen würden.

In dem Bericht heißt es auf Seite 6 a.E., dass es „im Lichte dieser Erkenntnisse einer Prüfung bedarf, ob auch in gesetzlichen Regelungen zur Sicherheit, zur Risikovorsorge und zum Risikomanagement bei Tagebau-, Abgrabungs- oder sonstigen Gewinnungsbetrieben Änderungen erforderlich sind, um auch im Fall eines extremen Hochwassers einen hinreichenden Schutz sowohl der Betriebe als auch der Umgebung sicherzustellen.“

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 1088 mit Schreiben vom 24. Februar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Über den Stand der Gefährdungsbeurteilungen für Tagebaubetriebe zur Gewinnung von Steine und Erden unter Bergrecht gemäß dem Kriterienkatalog zu den „Mindestvorgaben der Gefährdungsbeurteilung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung“ des Geologischen Dienstes NRW (Vorlage 17/6460 vom 14. Februar 2022) berichtete die Landesregierung zuletzt mit der Vorlage 18/566 vom 12. Dezember 2022.

1. *Wie weit und mit welchem Ergebnis in Hinblick auf zu ändernde gesetzliche Regelungen zur Sicherheit, zur Risikovorsorge und zum Risikomanagement bei Tagebauen sind jetzt, 18 Monate nach dem Hochwasser vom 14./15.07.2021, die Prüfungen bezogen auf die 13 Tagebaue in der Anlage I zum Bericht vom 15.09.2021 gediehen?*

Die Landesregierung ist sich darüber einig, dass bei Neuanträgen für Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Katalog zu den „Mindestvorgaben der Gefährdungsbeurteilung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung“ des Geologischen Diensts NRW zur Beurteilung des Risikos einer rückschreitenden Erosion zwingend zu berücksichtigen ist.

Zur Überprüfung, ob gesetzlicher Regelungsbedarf zur Konkretisierung oder Verbesserung der Risikovorsorge und des Risikomanagements für die dem Bergrecht unterliegenden über-tägigen Gewinnungsbetriebe unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Geschehensablauf bei der hochwasserbedingten Überflutung von Tagebauen im Juli 2021 besteht, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit Erfolg einen Beschlussvorschlag in den Bund-Länder-Ausschuss Bergbau eingebracht. Der Bund-Länder-Ausschuss Bergbau hat den Fachausschuss Technik im Bergbau mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig hiervon hat die Landesregierung sich zur Aufgabe gemacht, das bestehende Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu novellieren. Die erkannten Handlungsbedarfe, insbesondere solche, die während und nach dem Flutereignis 2021 in Nordrhein-Westfalen festgestellt wurden, werden in den Gesetzesentwurf Eingang finden. Dabei wird auch geprüft, ob zukünftig die Verpflichtung zur Erstellung eines Landeskatastrophenschutzbedarfsplans ins Gesetz aufgenommen werden soll.

2. *Welche Verzögerungen bei der Risikobewertung und bei der Ergreifung von Maßnahmen gibt es konkret bezogen auf jeden einzelnen Tagebau der 13 Tagebaue in der Anlage I zum Bericht vom 15.09.2021?*

Insgesamt wurden 14 Betriebe unter Bergrecht, welche in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegen, von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zur Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung aufgefordert. Grund für die Verzögerung beim Einreichen der Gefährdungsbeurteilung ist nach Auskunft der Unternehmen, dass die beauftragten Ingenieurbüros vor Beginn der Gefährdungsbeurteilung die entsprechenden Daten und Rahmenbedingungen erfassen sowie Datengrundlagen prüfen mussten. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde liegen die Gefährdungsbeurteilungen inzwischen für alle 14 Betriebe vor.

3. *Wurden die jeweiligen Anliegerkreise, die für den Katastrophenschutz vor Ort zuständig sind, darüber informiert, dass die Tagebaue der Anlage I zum Bericht vom 15.09.2021 in einem Überschwemmungsgebiet liegen?*

Im Rahmen der Verpflichtung der Gefahrenabwehr- sowie unteren Katastrophenschutzbehörden zur Erstellung von Brandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplänen ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Hochwasserrisiken und individuelle Gefährdungen können den Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarten entnommen werden, welche den Katastrophenschutzbehörden vorliegen und auch im Internet frei zugänglich sind [http://www.wlw.de]

s s g e b i e t e . n r w . d e / h o c h w a s s e r g e f a h r e n k a r t e n - u n d - h o c h w a s s e r r i s i k o k a r t e n - 8 4 0 6] . D o r t
s i n d a u c h d i e T a g e b a u e v e r z e i c h n e t .

4. ***Welche Maßnahmen hat das NRW-Innenministerium ergriffen zum Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bevölkerung, bei den in der Anlage I aufgeführten Tagebauen bzgl. HQ häufig, HQ 100 und HQ extrem?***
5. ***Hat die Landesregierung in Hinblick auf einen landesweit funktionierenden Katastrophenschutz ein Konzept für den Fall des erneuten Eintritts eines gefährträchtigen Hochwasserereignisses in einem Nass-Trockenabgrabungsgebiet, „ähnlich Tagebau Blessem“ (gemäß der Anlage I zum Bericht vom 15.09.2021), mit Schutzzielen und Gegenmaßnahmen entwickelt?***

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den 14 Betrieben mit Nassgewinnung unter Bergrecht in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegt keine mit dem Trockenabbau im Tagebau Blessem vergleichbare Risiko-Situation vor. Die Erosionsgefährdung wird hier im Wesentlichen von der Höhendifferenz zwischen dem Niveau der den Tagebau umgebenden Geländeoberfläche und dem Wasserspiegel im Tagebau bestimmt. Sie beträgt bei den Nasstagebauen in der Regel nur wenige Meter. Bereits daher würden die Reichweite und Tiefe etwaiger Erosionserscheinungen deutlich geringer ausfallen als im Umfeld des Trockentagebaus Blessem.

Nach Durchsicht der bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde eingegangenen Gefährdungsbeurteilungen der Betreiber bestätigt sich die fachliche Einschätzung, dass bei Nasstagebauen ein vergleichsweise geringeres Risikopotential besteht. Die vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen werden zurzeit von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde unter Mitwirkung des Geologischen Dienstes NRW beurteilt und hinsichtlich des Erfordernisses vor Ort umzusetzender Maßnahmen zur Minderung etwaiger Risiken geprüft. Erforderlichenfalls wird die Umsetzung entsprechender Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer behördlich angeordnet.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bevölkerung auf der kommunalen Ebene. Der bewährte Grundsatz, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden auf Ebene der Kreise und Kreisfreien Städte angesiedelt sind, beruht auch darauf, dass dort die örtlichen Kenntnisse über spezielle und potenzielle Gefahren vorhanden sind. Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) zu erstellen. In diesen Plänen werden die besonderen Gefahrenmerkmale und Risiken im Zuständigkeitsbereich identifiziert und daraus der Bedarf für die Gefahrenabwehr abgeleitet.

Im Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr wird die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde Informationen über solche Tagebaue, bei denen die Gefährdung einer rückschreitenden Erosion in überschwemmungsgefährdeten Bereichen anhand der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurde, an die Kreise als untere Katastrophenschutzbehörde weitergeben, so dass sie in diesen Plänen berücksichtigt werden können.